

Amtsgericht Mitte

Az.: 11 C 277/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Sander aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2025 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Mitte vom 20.02.2025 - 11 C 277/24. - wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.
4. Der Streitwert wird auf 3.497,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte betreibt eine Internetplattform, auf den verschiedene online-Coachings angeboten werden. Die Beklagte führt die Coachings nicht selbst durch, sondern greift auf das Angebot der Coaches zurück. Die Verträge werden jedoch mit der Beklagten abgeschlossen und auch die Rechnungen im eigenen Namen stellt.

Der Kläger schloss am 06.08.2021 elektronisch einen Vertrag über ein Coaching unter dem Titel „Masterclass Geld verdienen mit Domains“ des Coaches bzw. „Vendors“ Walter Hemmer ab und zahlte das Honorar von 3.497,00 € (Rechnung vom 06.08.2021, Bl. 28 d.A.). Nach der Produktbeschreibung sollte der Kläger Zugang zu Lernplattformen und Lernvideos erhalten, Zugang zu einer Messenger-Gruppe, es sollten 1:1 Videocalls mit dem Coach stattfinden, ferner sollte die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßigen Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden bestehen. In den Bestelldetails heißt es: „Die Masterclass Geld verdienen mit Domains beinhaltet viele ausführliche Module und ist nicht einfach ein weiterer Onlinekurs, sondern eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, bestehend aus Videos, eingesprochenen Folien und Vorlagen.“ Dem Kunden solle gezeigt werden, wie er zum absoluten Domain-Profi werden, ohne Technik und Vorkenntnisse starten, fast ohne Startkapital sofort Geld mit Domains verdienen und ein eigenes, profitables, nachhaltiges und krisensicheres Business aufbauen könne. Dazu würde er u.a. Zugang zu einer geheimen Domain-Liste mit täglich 30 neuen Domains erhalten (Bl. 29-31 d.A.).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 09.09.2024 (Bl. 32-36 d.A.) forderte der Kläger Rückzahlung des gezahlten Honorars. Er erklärte, er halte den Vertrag für unwirksam. Vorsorglich kündigte er den Vertrag.

Die Beklagte wendet Verjährung ein.

Der Kläger ist der Ansicht, der Vertrag sei wegen Verstoßes gegen das FernUSG nichtig. Das Gesetz sei anwendbar, denn durch die Möglichkeit, sich mit Fragen an den Coach zu wenden, sei eine Lernerfolgskontrolle gegeben. Inhaltlich sei es um Wissensvermittlung gegangen, es habe eine räumliche Trennung und im wesentlichen eine Asynchronität gegeben. Der Kläger behauptet, die Qualität des Online-Kurses sei schlecht gewesen und rechtfertige nicht den Preis. Er, der Kläger, sei zur damaligen Zeit Angestellter gewesen und habe - so meint er - als Verbraucher gehandelt.

Mit Versäumnisurteil vom 20.02.2025 (Bl. 43-45 I d.A.) wurde die Beklagte zur Zahlung von 3.497,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.01.2025 verurteilt. Die Beklagte hat gegen das am 27.02.2025 zugestellt Versäumnisurteil am 12.03.2025 Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Vergütung sei marktangemessen. Sie meint, der Kläger sei nicht als Verbraucher zu behandeln, weil der gebuchte Kurs dem Aufbau einer gewerblichen Tätigkeit diene und der Teilnehmer damit schon wie ein Unternehmer agiere. Der Kläger müsse sich auf einen etwaigen Rückzahlungsanspruch den Wertersatz anrechnen lassen.

Wegen des weiteren gegenseitigen Vorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Mitte ist international, sachlich und örtlich zuständig. Zwar besteht gem. § 26 FernUSG ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz des Verbrauchers. Da dieser vorliegend jedoch nicht im Bereich der Geltung des FernUSG, also nicht in Deutschland, sondern in Österreich liegt, ist über Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 lit.c), 18 Abs. 1 EuGVVO die Zuständigkeit des Amtsgerichts Mitte aufgrund des Geschäftssitzes der Beklagten zuständig.

Die Klage ist begründet.

Durch den innerhalb der Einspruchsfrist und damit rechtzeitig eingelegten Einspruch gegen das Versäumnisurteil wurde der Rechtsstreit in die Lage versetzt, in der er sich vor der Säumnis der Beklagten befand. Die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten war. Die Beklagte ist zu Recht zur Zahlung von 3.497,00 € verurteilt worden.

Dem Kläger steht aus § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. 1 BGB ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kurshonorars in dieser Höhe zu.

Es kann dahinstehen, ob der Vertrag vom 06.08.2021 schon deshalb unwirksam ist, weil wesentliche Bestandteile (Essentialia) nicht geregelt wurden. Dafür spricht die Produktbeschreibung, die so unbestimmt ist, dass der Kunde sich keine Vorstellung davon machen kann, was er erwarten darf. Weder ist angegeben worden, wie häufig, mit welcher Dauer und wann Videocalls oder -konferenzen stattfinden sollen, noch ist nachzuvollziehen, welche Lernvideos und -plattformen mit welchen Inhalten zur Verfügung stehen, noch ist erkennbar, was genau der Kunde im Umgang mit Domains lernen können soll bzw. welches Lernziel verfolgt wird.

Der Vertrag ist gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil der streitgegenständliche Coachingkurs nicht über die erforderliche Zulassung gem. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG verfügt.

Das FernUSG ist anwendbar gem. § 1 FernUSG. Es kann dahinstehen, ob eine Anwendung auch in Betracht kommt, wenn der Kläger bei Vertragsschluss als (angehender) Unternehmer tätig geworden ist (so BGH Urteil vom 12.06.2025, III ZR 109/24, Rn. 32,33 -juris). Nach Auffassung des Gerichts war er Verbraucher. Die Beklagte hat nicht erheblich bestritten, dass der Kläger zum damaligen Zeitpunkt als Angestellter gearbeitet hat. Es mag sein, dass er in Erwägung gezogen hat, sich mit dem Verkauf von Domains selbständig zu machen. Insofern diente der streitgegenständliche Kurs jedoch nicht der unmittelbaren Vorbereitung der selbständigen Tätigkeit, sondern stellte allenfalls eine Vorstufe dar. Denn weder aus der Produktbeschreibung noch aus den sonstigen Umständen geht hervor, dass in dem Kurs irgendwelche Kenntnisse vermit-

telt werden sollten, die dem Aufbau einer unternehmerischen Tätigkeit dienten. Die Existenzgründung sollte erst noch vorbereitet werden, so auch der Vortrag des Klägers, bzw. sollte der Kurs dazu dienen, sich darüber klar zu werden, ob eine Existenzgründung sinnvoll sein könnte. Dagegen spricht auch nicht der Umstand, dass der Kläger tatsächlich einmal oder einige wenige Male eine Domain verkauft hat. Schon der Umfang dieser Verkäufe zeigt, dass von einer unternehmerischen Tätigkeit während oder nach dem Kurs nicht die Rede sein kann, es wurden nur wenige hundert Euro verdient.

Die weiteren Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des FernUSG liegen vor. Auf vertraglicher Grundlage sollten dem Lernenden bei ausschließlicher oder überwiegender räumlicher Trennung vom Lehrenden entgeltlich Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, der Lernerfolg sollte vom Lehrenden überwacht werden.

Dass es um Wissensvermittlung ging, dürfte unstreitig sein. Die Beklagte hat selbst vorgetragen, dass Wissen durch Videos und Livecalls vermittelt worden sei. Sie hat zudem behauptet, der Coach habe über die notwendige Sachkunde verfügt. Eine (überwiegende) räumliche Trennung sowie eine Asynchronität sind ebenfalls anzunehmen, denn selbst wenn man Livecalls oder Videokonferenzen als nicht räumlich getrennt und synchron werten würde, dürften die getrennten, asynchronen Inhalte überwiegen. Die Beklagte hat dargelegt, dass es einen 1:1-Livecall mit dem Coach nur einmal gegen hat. Offenbar sind die Inhalte im Wesentlichen über Videos vermittelt worden. Diese stellen eine räumlich getrennte, asynchrone Vermittlung dar. Die Beklagte - die insofern einer sekundären Darlegungslast unterliegt, weil sie über den genauen Inhalt des Coachings über ihren Vendor Kenntnis hat und die Gewichtung der verschiedenen Darstellungsarten für ihre Behauptung, die Voraussetzungen des FernUSG lägen nicht vor, günstig sind - hat nichts Konkretes zu den Anteilen der Videos im Verhältnis zu Gruppenlivecalls und dergleichen dargelegt. Auf die überwiegend Asynchronität kommt es letztlich aber auch nicht entscheidend an, vgl. BGH Urteil vom 12.06.2025, III ZR 109/24, Rn.25 -juris.

Auch eine Lernerfolgsüberwachung ist gegeben. Dazu ist nicht erforderlich, dass diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurden (vgl. BGH Urteil vom 15.10.2009, III ZR 310/08, NJW 2010, 608 Rn.19) und ein oder mehrere Tests oder sonstige (schriftliche) Lernkontrollen durchgeführt werden. Es genügt, wenn ein persönlicher Austausch zwischen Lehrendem und Lernendem möglich ist, bei dem die Möglichkeit von Rückfragen besteht (BGH aaO Rn. 18). Unstreitig hat es einen Livecall zwischen dem Coach und dem Kläger gegeben, bei dem die Möglichkeit zur Nachfrage und damit zur Lernerfolgskontrolle bestand.

Der Anspruch ist nicht verjährt. Verjährung tritt gem. § 195 BGB nach drei Jahren ein. Die Verjährung beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch auf Rückzahlung wegen ungerechtfertigter Bereicherung entsteht mit der Zahlung, die hier unstreitig im August 2021 erfolgt ist. Folglich wäre die Verjährung mit Ende des Jahres 2024 eingetreten. Hier wurde die Verjährung jedoch durch die Klageerhebung gehemmt, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Zwar ist die Klage erst am 21.01.2025 zugestellt worden. Gemäß § 167 ZPO wirkt die Zustellung aber auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage zurück, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Das ist hier der Fall. Die Klage wurde am 06.12.2024 und damit in unverjährter Zeit eingereicht. Eine Zustellung demnächst bedeutet in der Regel eine Zustellung innerhalb von zwei Wochen, wobei Verzögerungen durch das Gericht nicht mitgerechnet werden. Zudem darf der Kläger die Kostenrechnung des Gerichts - wenn sie nicht überlange auf sich warten lässt - abwarten, bevor er die Kosten dann zügig einzahlt. So lag der Fall hier. Die Kostenrechnung ist vom Gericht erst am 16.12.2024 ausgefertigt worden. Da die Rechnung dann noch an die Rechtsschutzversicherung übermittel werden musste und durch die Weihnachtsfeiertage noch zusätzliche Verzögerungen entstanden, war die Zahlung der Gerichtskosten am 10.01.2025 noch zeitig genug, um eine baldige Zustellung zu ermöglichen.

Dem Rückzahlungsanspruch des Klägers steht § 818 Abs. 2 BGB nicht entgegen. Einen Wertersatz muss sich der Kläger nicht anrechnen lassen. Einen zu saldierenden Anspruch hat die Beklagte nicht dargetan. Auf die Ausführungen des BGH in dem insofern gleich gelagerten Fall (BGH, Urteil vom 12.06.2025, III ZR 109/24, Rn. 42-47-juris) wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Sander
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 24.09.2025

Mezdour, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.09.2025

Mezdour, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle